



Absenzenregelung für die Jahrgangsstufen 5 – 11 (Stand: September 2025)

1. Krankmeldung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule rechtzeitig **vor Unterrichtsbeginn** zu verständigen. **Bitte nutzen Sie hierfür die Online-Krankmeldung (Schulmanager)**. Falls dies nicht möglich ist, können Sie Ihr Kind ausnahmsweise (!) auch telefonisch unter 0931/35940-130 krankmelden. Im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens ist die Schule verpflichtet, unmittelbar nach Unterrichtsbeginn zu klären, wo sich Ihr Kind befindet. **Wir müssen Sie deshalb unbedingt zuverlässig erreichen können.** Bedenken Sie, dass die Schule aus Sorge um die Sicherheit Ihres Kindes die Polizei verständigen **muss**, wenn keine Entschuldigung vorliegt und kein Elternteil telefonisch erreichbar ist.

Im Falle einer telefonischen Krankmeldung ist eine nachträgliche Online-Krankmeldung oder eine schriftliche Entschuldigung (per Post oder Abgabe im Schülersekretariat) innerhalb von zwei Tagen **erforderlich**.

Bei Krankheitsfällen von mehr als 3 Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Die Schule wird von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen. Das Attest ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; außerdem muss es im Zeitraum der Erkrankung ausgestellt worden sein. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bitte beachten Sie: Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten **von mehr als 5 Unterrichtstagen in Folge** muss grundsätzlich ein ärztlicher Nachweis vorgelegt werden.

2. Unterrichtsbefreiung wegen akuter Erkrankung

Schülerinnen und Schüler, die den laufenden Unterricht wegen Krankheit verlassen müssen, melden sich im Schülersekretariat. Wir werden Sie dann kontaktieren und bitten Sie, Ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen. **Das Verlassen des Unterrichts ohne Befreiung durch die Schulleitung gilt als unentschuldigtes Fehlen.**

3. Beurlaubungen im Voraus (z.B. wegen Arztterminen, Familienangelegenheiten etc.)

Eintägige oder stundenweise Beurlaubungen vom Unterricht müssen **mindestens zwei Tage vorher online** im Schulmanager oder schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Wird Ihr Antrag genehmigt, können Sie dies im Schulmanager einsehen.

Bei mehrtägigen Beurlaubungen ist die Antragstellung ebenfalls digital und schriftlich möglich. Im Falle der digitalen Antragstellung muss aber **immer** auch eine schriftliche Begründung per Mail (m.schmitt@deutschhaus.de) oder durch Abgabe eines Schreibens zu Händen des Schulleiters im Direktorat erfolgen. Beurlaubungen, auch kurzfristige, bedürfen immer einer **vorherigen** Genehmigung. Bitte machen Sie von dieser Regelung nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch und achten Sie darauf, dass für den entsprechenden Tag **keine** Leistungsnachweise angekündigt sind. Befreiungen aus Urlaubsgründen (z.B. vor den Ferien) können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Hinweis:

Auch für das vorzeitige Verlassen des **offenen Ganztagsangebots** gelten diese Beurlaubungsregeln!